

Kleve, 15.07.2010

Laufende Nummer: 06/2010

Erste Änderungssatzung zur Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Landwehr 4, 47533 Kleve

Erste Änderungssatzung zur Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal

vom 09.07.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516) wird die Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal vom 16.07.2009 wie folgt geändert:

Art. 1

§ 2 Abs. 2 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut; die Note des berufsqualifizierenden Abschlusses muss mindestens 2,5 betragen oder einen ECTS-Grade von A oder B aufweisen.

Andere als Abschlüsse deutscher Hochschulen oder nicht mit ECTS-Grade versehene Abschlüsse werden entsprechend umgerechnet; sollte sich nach Umrechnung eine Note schlechter als 2,5 ergeben, hat Zugang, wer den Nachweis erbringt, zu den zehn Jahrgangsbesten des Studiengangs zu gehören (First Class Degree).

§ 2 Abs. 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Abweichend von Abs. 2 kann die jeweilige Prüfungsordnung besondere Voraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiengangs bestimmen.

Art. 2

§ 4 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen ist am 31.10. Bewerbungsschluss für Bewerbungen für das Wintersemester.

§ 4 Abs. 3 erhält ab Buchstabe f) die folgende Fassung:

f) die folgenden Unterlagen im Original und soweit nicht bereits eingereicht auch in Kopie; Nachweise und Zeugnisse, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, nebst amtlich beglaubigter Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache;

- aa) Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung;
- bb) Immatrikulationsbescheinigung mit ausgewiesenen Studienzeiten für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben waren, sowie Exmatrikulationsbescheinigung;
- cc) für einen Dualen Studiengang: den Ausbildungsvertrag;
- dd) für einen berufsbegleitenden Studiengang: den Arbeitsvertrag;
- ee) für einen Studiengang in englischer Sprache: Nachweis über englische Sprachkenntnisse;
- ff) Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse der deutschen Sprache für fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Einschreibung in einen Studiengang in deutscher Sprache;
- gg) ggf. der Nachweis über die bestandene Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte.

g) ggf. eine Einwilligungserklärung über die Verwendung der personenbezogenen Daten nach der Exmatrikulation zu Alumni-Zwecken;

h) ggf. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die Hochschule Rhein-Waal.

Art. 3

In § 5 wird die Überschrift durch folgende Fassung ersetzt:

Voraussetzungen der Einschreibung für fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber

In § 5 Abs. 1 S. 1 wird nach „Studienbewerber“

für deutschsprachige Studiengänge

eingefügt.

In § 5 Abs. 3 S. 2 wird „Testergebnis von vier“ durch

Testergebnis von mindestens TDN 4

ersetzt.

Art. 4

§ 6 erhält die folgende Fassung:

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen englischsprachigen Studiengang müssen entsprechende Englischkenntnisse nachweisen.
- (2) Der Nachweis erfolgt in der Regel durch die Bewertung der Englischkenntnisse im Rahmen der Hochschulreife mit mindestens „ausreichend“ oder durch mindestens sieben Jahre Schulunterricht im Fach Englisch und einer Abschlussnote mit mindestens „gut“. Der Nachweis kann auch dadurch erbracht werden, dass die Bewerberin/der Bewerber mindestens ein Semester in einem englischsprachigen Studiengang eingeschrieben war.
- (3) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus einem Herkunftsland mit Englisch als Amtssprache oder für solche, die ihre Studienqualifikation an einer englischsprachigen Einrichtung erworben haben, gilt der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse in der Regel als erbracht.
- (4) Im Übrigen kann der Nachweis erbracht werden durch Zertifikate international anerkannter Sprachtests, die dem Level CEF (Common European Framework of Reference for Language Learning and Teaching) C1 entsprechen, oder durch TOEFL (Test of English as a Foreign Language):
 - a) paper-based mit mindestens 500 Punkten,
 - b) computer-based mit mindestens 173 Punkten,
 - c) internet-based mit mindestens 61 Punkten.

Art. 5

In § 7, 1. HS wird „dem Studierendensekretariat“ gestrichen.

Art. 6

In § 9 Abs. 2 Buchstabe g wird „Partnerinnen“ durch „-partnerinnen“ ersetzt.

In § 9 Abs. 3 S. 2 wird „im Zeitraum der Rückmeldung“ durch „innerhalb der Rückmeldungsfrist“ ersetzt.

In § 9 Abs. 3 S. 3 wird „die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen oder“ gestrichen.

Art. 7

In § 10 S. 3 wird „beim Studierendensekretariat“ gestrichen.

Art. 8

In § 12 Abs. 3 S. 4 wird „Zweithörerinnen“ durch „Zweithörerin“ ersetzt.

Art. 9

§ 13 Abs. 3 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

§ 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 10

In § 14 wird die Überschrift geändert in „Schülerstudierende“.

§ 14 S. 1 erhält die folgende Fassung:

Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Schülerstudierende (Jungstudierende im Sinne von § 48 Abs. 6 HG) zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden.

Art. 11

In § 15 Abs. 1 S. 2 wird „dem Studierendensekretariat“ durch „der Hochschule“ ersetzt.

Art. 12

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal vom 12.07.2010.

Kleve, den 12.07.2010

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Professor Dr. Marie-Louise Klotz